

## Benutzungsregelung für die Anlagen und Einrichtungen des SCJ

1. Die Anlagen und Einrichtungen des SCJ können von allen erwachsenen ordentlichen Mitgliedern des SCJ entsprechend den aktuellen und veröffentlichten Regeln genutzt werden. Einschränkungen ergeben sich aus der Schnuppermitgliedschaft und der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bis 19 Jahre. Schnuppermitglieder können nur die Anlagen und Einrichtungen des SCJ nutzen, wenn der Hafenmeister Dienst hat. Ausnahmen sind mit dem Vorstand in Schriftform zu verabreden. Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre dürfen nur in Anwesenheit der Eltern oder des offiziellen Patens die Anlagen und Einrichtungen des SCJ nutzen. Der Nutzungszeitraum der Anlagen und Einrichtung ist üblicherweise auf die Segelsaison vom 1. April bis Ende Oktober beschränkt. Einschränkungen, bedingt durch Witterung und niedriger Wasserstand des Rursee, werden rechtzeitig auf der Internetseite des SCJ und im Aushang des Clubhauses bekannt gegeben. Den Weisungen der Vereinsführung ist Folge zu leisten.
2. Die Beaufsichtigung des Geländes, des Bootshauses, des Steges und der Slipanlage erfolgt durch den Hafenmeister (laut Dienstplan). Der Hafenmeister hat entsprechende Weisungsbefugnis! Den Anordnungen ist Folge zu leisten!
3. Parkplätze stehen im oberen Bereich des Geländes zur Verfügung. Das Fahren und Parken auf dem übrigen Gelände ist nur in Ausnahmefällen gestattet.
4. Zeltplätze stehen auf dem Zeltplatz (direkt oberhalb des Bootshauses) den Mitgliedern befristet zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister.
5. Boote, Anhänger, Hilfsgeräte und Surfbretter sind auf den zugewiesenen Plätzen zu lagern und sturmfest zu verankern. Der SCJ haftet **nicht** für Schäden! In der Segelsaison vom 30. April bis 1. Oktober ist das Abstellen von Booten und Anhängern auf den Parkplätzen und dem Campingplatz nicht erlaubt. Ausnahmen sind mit Vorstand des SCJ aktuell in der Saison abzustimmen.
6. Die Benutzung der Clubboote ist durch die Segelordnung geregelt. Das Segelzubehör der Clubboote ist geordnet in den Regalen der Bootshalle zu verstauen. Evtl. entstandene Schäden sind zu reparieren oder die Reparatur zu veranlassen. Kann das Boot nicht mehr gesegelt werden ist der Hafenmeister bzw. der Vorstand zu unterrichten. Die Benutzung der Clubboote ist in das Fahrtenbuch vor dem Segeln einzutragen.
7. Die Bedienung der Slipanlage erfolgt nur durch den Hafenmeister bzw. nur durch unterwiesene Mitglieder. Der SCJ übernimmt **keine** Haftung, die Benutzung erfolgt durch eigene Gefahr.
8. Das Bootshaus kann von den Mitgliedern wie folgt genutzt werden:
  - 8.1 Jedes ordentliche Mitglied kann ein Schlüsselset für das Eingangstor und den Steg, sowie das Clubhaus käuflich gegen ein Pfand von €50,- erhalten.
  - 8.2 Dem Mitglied obliegt die Schließpflicht für das Bootshaus, Steg- und Geländetor, wenn der Hafenmeister nicht bzw nicht mehr anwesend ist.
  - 8.3 Die Benutzung der Küche kann im Einverständnis mit dem Hafenmeister erfolgen.
  - 8.4 Der rechte Raum im Obergeschoss (OG) steht der Jugendabteilung zur Verfügung. Der mittlere Raum im OG ist ein Mehrzweckraum für alle Mitglieder. Die Räume im OG links sind das Büro und der Aufenthaltsraum des Hafenmeisters. In allen Räumen gilt das Rauchverbot.
  - 8.5 Der Aufenthaltsraum steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
  - 8.6 Die Sauberhaltung der Räume, der Wasch- und Toilettenanlage erfolgt durch den Benutzer nach dem Verursacherprinzip. Abfälle sind zu sortieren und in die Container am Eingangstor zu entleeren.
  - 8.7 Es ist darauf zu achten, daß das in die Schmutzwassertanks fließende Abwasser (Waschbecken, Küchenbecken, Bodenabflüsse und Urinal) auf ein Minimum beschränkt wird.
9. Die Anwesenheit jedes Mitglieds und evtl. mitgebrachter Gäste sind in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Zahl der Gäste ist so zu halten, daß die Belange der Mitglieder in keiner Weise davon berührt werde. Das trifft insbesondere bei Übernachtungen zu.
10. Alle Veranstaltungen, insbesondere Feierlichkeiten, die von einzelnen Mitgliedern unter Nutzung der SCJ-Einrichtungen veranstaltet werden möchten, sind vorher beim Vorstand anzumelden. Auch hier ist die Ziff.9 zu berücksichtigen.
  - 10.1 Alle Übernachtungen sind dem Hafenmeister zu melden. Dieser notiert das verantwortliche Mitglied und dessen Gäste, sowie die erhaltenen Gebühren im Hafenmeisterbuch.
  - 10.2 **Kostenbeitrag für Gäste: Jede Übernachtung auf dem Gelände: € 5,- und € 2,50 Jugendliche/Kinder. Bootslippen: € 10,- eine Jolle und € 15,- ein Kielboot.**
  - 10.3 Dieser Kostenbeitrag ist unaufgefordert beim Hafenmeister zu entrichten.
11. Haustiere sind an der Leine zu führen.
12. Offene Feuer auf dem Gelände sind nicht erlaubt.